



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vom 21. August 2008 gegen den Bescheid des Finanzamtes Linz vom 11. August 2008 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Familienbeihilfe für die Zeit ab 11.8.2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Aus dem vom Finanzamt eingeholten Gutachten des zuständigen Bundessozialamtes vom 9.7.2008 geht Folgendes hervor:

Diagnosen:

Kombinierte Persönlichkeitsstörung, wahnhafte Störung

Richtsatzposition: 585 Gdb 080 %

Rahmensatzbegründung:

Pos. 585 sgm. wird wegen der Persönlichkeitsbeeinträchtigung und der Herabsetzung der psychischen Belastbarkeit mit 80 % Gdb eingeschätzt.

Multiple Stoffwechselstörungen bei massiver Adipositas

Richtsatzposition: 383 gdb: 040 %

Rahmensatzbegründung:

Gesamteinschätzung der vielfältigen Problematik (DB II, komb. Hyperlipidämie, Adipos. permagna, art. Hypertonie, Hepatopathie in Pos. 383 sgm. mit 40 % Gdb, wegen

umfassender Therapieerfordernis.

Isolierte Sensibilitätsstörung des N. ulnaris re.

Richtsatzposition: 471 Gdb: 010 %

Rahmensatzbegründung:

Einschätzung entsprechend dem Ausmaß mit 10 % Gdb.

Gesamtgrad der Behinderung: 80 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Keine Anhebung von Pos. 585 durch die Pos. 383 u. 471 entsprechend dem Gesamtleidenzustand, daher Gdb 80 %.

Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich – Dauerzustand.

Eine rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 1992-08-01 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich.

Der Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Die rückwirkende Anerkennung eines GdB von mehr als 50 % ist ab 1992-08 möglich. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist nach dem 21. Lj. eingetreten. I-Pension wurde 1993 zuerkannt.

Die Berufung vom 21.8.2008 wird damit begründet, dass der Berufungswerber nochmals eine Untersuchung beim Bundessozialamt auf Feststellung seiner Behinderung vor dem 21. Lebensjahr beantragen werde und dafür zusätzliche ärztliche Gutachten aus dieser Zeit vorlegen werde.

Aus dem vom Finanzamt eingeholten Gutachten des Bundessozialamtes vom 28.10.2008 geht neuerlich ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 80 vH hervor. Die zusätzlich vorgelegten Befunde erbrachten keine zusätzlichen Erkenntnisse. Die dauernde Erwerbsunfähigkeit ist nicht vor dem 21. Lebensjahr aufgetreten. Patient bezieht sei 1993 I- Pension.

Eine Nachuntersuchung ist nicht erforderlich – Dauerzustand.

Die rückwirkende Anerkennung der Einschätzung des Grades d. Behinderung ist ab 1.8.1992 aufgrund der vorgelegten relevanten Befunde möglich. Der Untersuchte ist voraussichtlich dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 31.10.2008 hat das Finanzamt die Berufung als unbegründet abgewiesen.

Im Vorlageantrag vom 27.11.2008 wird angeführt, dass der Berufungswerber ab dem 14. Lebensjahr versucht habe, psychiatrische Hilfe für seine damals nicht einschätzbar plötzlich eintretenden Probleme (Bewusstseinsstörung, Denkstörung) zu bekommen. Der Hausarzt habe ihn damals an verschiedene Psychiater überwiesen und er sei in verschiedenen

Spältern untersucht und behandelt worden.

Mit allergrößter Anstrengung habe der Berufungswerber die Autospenglerlehre absolvieren können. Er sei während der Berufsausbildung ständig im Krankenstand gewesen.

Ein weiterer Nachweis seiner plötzlich eingetretenen geistigen Behinderung seien seine Zeugnisse. Der Berufungswerber habe das Abschlussjahr der Hauptschule mit gutem Erfolg abgeschlossen.

Ab dem 14./15. Lebensjahr – als die geistige Behinderung plötzlich angefangen habe – seien seine schulischen Leistungen extrem schlecht geworden. Er habe mit 15 Jahren eine Lehre als Automechaniker begonnen, habe diese aber wegen nicht genügender Schulnoten abbrechen müssen.

Der Berufungswerber habe sich trotz seines schlechten Gesundheitszustandes dazu gezwungen, einer Arbeit nachzugehen. Er habe finanziell unabhängig sein wollen. Aufgrund der vielen Krankenstände sei er jedoch immer wieder gekündigt worden und er habe sich eine neue Arbeit suchen müssen.

Es sei zu dieser Zeit bereits vorhersehbar gewesen, dass er bis zum Pensionsalter nie arbeiten könne bzw., dass er immer auf fremde Hilfe angewiesen sein werde.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 6 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) 1967 haben Kinder, deren Eltern ihnen nicht überwiegend Unterhalt leisten und die sich nicht auf Kosten der Jugendwohlfahrtspflege oder der Sozialhilfe in Heimerziehung befinden, unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Familienbeihilfe, unter denen eine Vollwaise Anspruch auf Familienbeihilfe hat.

Nach § 6 Abs. 2 lit. d dieses Gesetzes haben volljährige Vollwaisen Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen und wenn sie wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres, eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und sich in keiner Anstaltpflege befinden.

Gemäß § 8 Abs. 4 leg. cit. erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind.

Als erheblich behindert gilt gemäß § 8 Abs. 5 FLAG ein Kind, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren. Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H.

betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, in der jeweils geltenden Fassung, und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBl. Nr. 150, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2002 mit Wirkung ab 2003 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine ärztliche Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 10.12.2007, B 700/07-13, Nachstehendes ausgeführt:

"Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG in der Fassung vor BGBl. 531/1993 war die erhebliche Behinderung durch ein Zeugnis eines inländischen Amtsarztes nachzuweisen. Einem amtsärztlichen Zeugnis war eine entsprechende Bestätigung einer inländischen Universitätsklinik oder einer inländischen Krankenanstalt sowie eine entsprechende Bestätigung des Schularztes gleichgesetzt. Zur Frage, wie die fehlende Selbsterhaltungsfähigkeit nachzuweisen ist, war dieser Fassung des FLAG nichts zu entnehmen.

In der Fassung der Novelle BGBl. 531/1993 lautete § 8 Abs. 6 leg.cit hingegen folgendermaßen:

"(6) Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist durch eine Bescheinigung eines inländischen Amtsarztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt oder eines mobilen Beratungsdienstes der Landesinvalidenämter nachzuweisen. [...]."

Damit wurde nicht nur die Rechtslage hinsichtlich des Nachweises des Grades der Behinderung neu geregelt, sondern dieses Verfahren auch auf die Frage der Selbsterhaltungsfähigkeit erstreckt.

Die derzeit geltende - bereits oben wiedergegebene - Fassung dieser Bestimmung ist erst mit der Novelle BGBl. I 105/2002 eingeführt worden. In den Materialien (RV 1136 BlgNR 21. GP) heißt es dazu:

"Der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, ist derzeit durch eine Bescheinigung eines inländischen Amtsarztes, einer inländischen Universitätsklinik, einer Fachabteilung einer inländischen Krankenanstalt

oder eines mobilen Beratungsdienstes der Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen nachzuweisen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, dass die Untersuchungen nunmehr ausnahmslos durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - einschließlich durch deren mobile Dienste - durchzuführen und ärztliche Sachverständigengutachten zu erstellen sind, da das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über langjährige praktische Erfahrungen bei der Anwendung der angesprochenen Richtsatzverordnung verfügt und sohin eine bundesweit einheitliche Vollziehung gewährleisten kann. Diese Maßnahme lässt auch mehr Effizienz bei den administrativen Abläufen erwarten, wobei auf die angespannte Personalsituation in den Beihilfenstellen der Finanzämter hinzuweisen ist."

Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Norm ergibt sich somit, dass der Gesetzgeber nicht nur die Frage des Grades der Behinderung, sondern (seit 1994) auch die (damit ja in der Regel unmittelbar zusammenhängende) Frage der voraussichtlich dauernden Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, der eigenständigen Beurteilung der Familienbeihilfenbehörden entzogen und dafür ein qualifiziertes Nachweisverfahren eingeführt hat, bei dem eine für diese Aufgabenstellung besonders geeignete Institution eingeschaltet wird und der ärztliche Sachverständige die ausschlaggebende Rolle spielt. Dem dürfte die Überlegung zu Grunde liegen, dass die Frage, ob eine behinderte Person voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, nicht schematisch an Hand eines in einem bestimmten Zeitraum erzielten Einkommens, sondern nur unter Berücksichtigung von Art und Grad der Behinderung bzw. der medizinischen Gesamtsituation der betroffenen Person beurteilt werden kann. Damit kann auch berücksichtigt werden, dass gerade von behinderten Personen immer wieder - oft mehrmals - Versuche unternommen werden, sich in das Erwerbsleben einzugliedern, bei denen jedoch die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie aus medizinischen Gründen auf längere Sicht zum Scheitern verurteilt sein werden. Der Gesetzgeber hat daher mit gutem Grund die Beurteilung der Selbsterhaltungsfähigkeit jener Institution übertragen, die auch zur Beurteilung des Behinderungsgrades berufen ist. Die Beihilfenbehörden haben bei ihrer Entscheidung jedenfalls von dieser durch ärztliche Gutachten untermauerten Bescheinigung auszugehen und können von ihr nur nach entsprechend qualifizierter Auseinandersetzung abgehen. Ob der zeitweilige Einkommensbezug zum - zeitweiligen - Entfall der Familienbeihilfe führt, ist eine davon zu unterscheidende Frage, die nach den allgemeinen Regeln des FLAG zu lösen ist."

Im Hinblick auf diese Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes und unter Berücksichtigung des eindeutigen Gutachtens des Bundessozialamtes kann im gegebenen Fall nicht vom Vorliegen der Voraussetzung für die Gewährung der (erhöhten) Familienbeihilfe ausgegangen

werden, weil die Erwerbsunfähigkeit des Berufungswerbers nicht vor Vollendung seines 21. Lebensjahres eingetreten ist.

Aus den angeführten Gründen war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Linz, am 20. August 2009